

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat haben im Oktober 2003 beschlossen, die folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abzugeben:

Die Cycos AG entsprach seit Abgabe der letztjährigen Entsprechenserklärung vom Dezember 2002 den Empfehlungen der Regierungskommission zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom November 2002 mit den in der Erklärung und nachfolgend genannten Abweichungen und entspricht den Empfehlungen in der Fassung vom 21. Mai 2003 mit folgenden Abweichungen:

- Die D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt der Organmitglieder vor (Kodex-Ziff. 3.8 Abs. 2).

Die Organmitglieder der Cycos AG sind in eine D&O-Gruppenversicherung der Siemens AG einbezogen, die generell keinen Selbstbehalt vorsieht.

- Für die ausgegebenen Aktienoptionen für Vorstandsmitglieder ist keine Begrenzungsmöglichkeit für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen vorgesehen (Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 4).

Die Aktienoptionspläne der Cycos AG stammen im wesentlichen aus der Zeit vor Erlass des Corporate Governance Kodex, so dass diese Empfehlung des Corporate Governance Kodex keinen Eingang in die Aktienoptionspläne der Cycos AG gefunden haben.

- Auf der Internetseite der Gesellschaft werden die Grundzüge des Vergütungssystems sowie die konkrete Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans und vergleichbarer Gestaltungen für Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter nicht bekannt gemacht (Ziff. 4.2.3 Abs. 3 S. 1). Dies gilt auch für Angaben zum Wert von Aktienoptionen (Ziff. 4.2.3 Abs. 3 S. 2).

Die Gesellschaft sieht von einer Bekanntmachung des Vergütungssystems und der Aktienoptionspläne auf der Internetseite der Gesellschaft aufgrund des Aufwands und der Kosten ab, die mit der Aufbereitung und Aktualisierung einer solchen Darstellung verbunden sind.

- Die Bezüge der Vorstands- (Ziff. 4.2.4 Satz 2) und Aufsichtsratsmitglieder (Ziff. 5.4.5 Abs. 3 Satz 1) werden nicht individualisiert, sondern in der Gesamtsumme genannt.

Die Nennung der Gesamtsumme einschließlich der Aufteilung in Fixum, erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung reicht aus, um Aktionären und Investoren ein vollständiges Bild von der Angemessenheit des Vergütungssystems der Cycos AG zu vermitteln. Darüber hinaus erfolgt eine individualisierte Offenlegung der Aufsichtsratsvergütung im Anhang zum Konzernabschluss nicht, weil sie aufgrund der Festlegung in § 17 der Satzung der Cycos AG bereits vollkommen transparent ist.

- Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet (Ziff. 5.3.1 S. 1 und 5.3.2 S. 1). Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder werden deshalb Vorsitz und Mitgliedschaft in Ausschüssen nicht berücksichtigt (Ziff. 5.4.5 S. 3).

Da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung von Ausschüssen nicht notwendig, um die Effizienz des Aufsichtsrats zu steigern.

- Außerdem wird den Mitgliedern des Aufsichtsrats keine erfolgsorientierte Vergütung gezahlt (Ziff. 5.4.5 Abs. 2 S. 1).

Über die Einführung einer erfolgsorientierten Vergütung entscheidet die Hauptversammlung der Cycos AG.

- Es erfolgt außerdem keine Veröffentlichung der Zahlungen an Mitglieder des Aufsichtsrats für persönlich erbrachte Leistungen (Ziff. 5.4.5 Abs. 3 S. 2).

Zahlungen an Mitglieder des Aufsichtsrats für persönlich erbrachte Leistungen erfolgen derzeit nicht, so dass diese Kodex-Empfehlung für die Cycos AG nicht relevant ist.

- Der Aufsichtsrat hat bisher die Effizienz seiner Arbeit nicht geprüft (Ziff. 5.6), wird dies jedoch mit Beginn des Geschäftsjahres 2003/04 umsetzen.

Der Aufsichtsrat hat sich im Oktober 2003 eine neue Geschäftsordnung gegeben, die u.a. vorsieht, dass der Aufsichtsrat seine Effizienz überprüft.

- Angaben mit bestimmten Ausnahmen im Anhang zum Konzernabschluss zu Erwerb oder Veräußerung von Aktien der Gesellschaft und von darauf bezogenen Erwerbs- oder Veräußerungsrechten (z.B. Optionen) sowie von Rechten, die unmittelbar vom Börsenkurs der Gesellschaft abhängen, durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft oder ihres Mutterunternehmens sowie durch bestimmte ihnen nahestehende Personen (Ziff. 6.6 Abs. 2 S.1) erfolgen nicht. Auch der Aktienbesitz einschließlich der Optionen und sonstigen Derivate des einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds werden nicht angegeben, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist (Ziff. 6.6 Abs. 2 S. 2). Auch wenn der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt, wird er nicht getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben (Ziff. 6.6 Abs. 2 S. 2 und 3).

Nach Kenntnis der Cycos AG halten weder Vorstandsmitglieder noch Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft, ihres Mutterunternehmens oder bestimmte ihnen nahestehenden Personen derzeit Aktien bzw. Optionen an der Cycos AG, die mehr als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien darstellen bzw. betreffen, so dass diese Kodex-Empfehlungen derzeit für die Cycos AG nicht einschlägig sind.

- Die Gesellschaft veröffentlicht keinen Finanzkalender mit den Terminen der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (Ziff. 6.7).

Die Gesellschaft sieht aus Gründen der Flexibilität von der Veröffentlichung eines Finanzkalenders ab.

- Konzernabschluss und Zwischenberichte sind nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen öffentlich zugänglich (Ziff. 7.1.2 S. 2).

Die Cycos AG plant, diese Empfehlung in Zukunft zu befolgen.

- In der Liste der Drittunternehmen, an denen die Gesellschaft eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält, werden nicht Name und Sitz, Höhe des Anteils, Höhe des Eigenkapitals und Ergebnis des letzten Geschäftsjahres angegeben (Ziff. 7.1.4 S. 3).

Die Cycos AG hat keine separate Liste über Beteiligungen von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung veröffentlicht, da sie nur eine 100%-Tochtergesellschaft besitzt, für welche die obengenannten Angaben im Anhang des Konzernabschlusses der Cycos AG genannt sind.